



## Wichtiges für die Psychotherapie-Weiterbildungen in Westfalen-Lippe

### Verfahren

- „Psychotherapie“-Weiterbildung kann gemäß der geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (WO) in zwei anerkannten Verfahren absolviert werden, und zwar:
  - psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie **oder**
  - verhaltenstherapeutisch orientierte Psychotherapie

Nicht nur für ein reibungsloses Antragsverfahren, sondern auch für eine spätere Abrechnungsgenehmigung durch die KV, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Psychotherapieanteile Theorie, Selbsterfahrung und Supervision in einem dieser beiden Verfahren absolviert werden.

In der Psychotherapie-Vereinbarung der KBV wird der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen entweder auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie gefordert. Kann dies durch Zeugnisse oder Nachweise nicht nachgewiesen werden, ist eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Psychotherapie durch die Kassenärztliche Vereinigung nicht möglich.

### Ärztliche Weiterbildungsleiter

- Ärztliche Weiterbildung kann ausschließlich unter Leitung entsprechend zur Weiterbildung befugter Ärzte absolviert werden. D. h., Kurse etc. unter nichtärztlicher Leitung, wie z. B. Soziologen, Theologen, Pädagogen, Psychologen usw., wird nicht – auch nicht teilweise – anerkannt (§ 5 WO). Weiterbildung ist nicht delegierbar, d. h. der befugte Arzt muss die Weiterbildung selbst vermitteln oder bei deren Vermittlung persönlich anwesend sein.
  - Daher kann auch Weiterbildung, die außerhalb von Westfalen-Lippe bei Nicht-Ärzten absolviert wird, nicht angerechnet werden.

### Pflichtbausteine in einem Verfahren

- Theorie, Selbsterfahrung und Supervision sind in dem gewählten „Haupt“-Verfahren (psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundiert oder verhaltenstherapeutisch orientiert) zu absolvieren.

### Kursanerkennung

- Sowohl Kurse als auch Kursleiter zur Vermittlung von psychotherapeutischen Bausteinen müssen vorher von der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungskurs anerkannt und genehmigt sein (§ 4 Abs. 8 WO).  
**Achtung:** Die Zertifizierung eines Kurses (mit Fortbildungspunkten) ist nicht immer gleichzeitig auch eine Anerkennung als Weiterbildungskurs.

### Selbsterfahrung

- Selbsterfahrung ist extern zu absolvieren, also darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

### Befugnis

- Ein Weiterbildungsleiter ist in Westfalen-Lippe immer nur für ein Verfahren (psychodynamisch/tiefenpsychologisch oder verhaltenstherapeutisch) zur Weiterbildung befugt. Bietet eine Weiterbildungsstätte beide Verfahren an, sind dort auch mindestens zwei Weiterbilder befugt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, sich **vor** Absolvierung einer Weiterbildungsmaßnahme mit der Ärztekammer in Verbindung zu setzen!

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Ressort Aus- und Weiterbildung  
Bettina Köhler, Tel. 0251 929-2307  
Lisa Lenfort, Tel. 0251 929-2318  
Anja Strickstroock, Tel. 0251 929-2310

